



VERBAND  
DEUTSCHER  
WEIN  
EXPORTEURE

Heussallee 26, 53113 Bonn  
Tel.: +49 228 949326-0  
Fax: +49 228 94932623  
info@vdw-weinexport.de

Verband Deutscher Weinexporteure · Heussallee 26 · 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Herrn MinR Dr. Michael Koehler  
Ref. 414 - Wein, Bier, Getränkewirtschaft  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

01.07.2020

## **Stellungnahme des Verbandes Deutscher Weinexporteure (VDW) zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

vielen Dank für die Zuleitung der Referentenentwürfe und die uns eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung zu beziehen. Zu den Entwürfen äußern wir uns wie folgt:

### **Entwurf Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes**

#### **§ 3b Stützungsprogramm**

Wir begrüßen die Erhöhung der Gelder aus dem nationalen Stützungsprogramm (NSP) für zentrale Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern sowie für Informationsmaßnahmen über das EU-System der geschützten Ursprungsbezeichnungen sowie den verantwortungsvollen Weinkonsum von 1,5 auf 2 Millionen Euro bei flexibler Aufteilung über die genannten Maßnahmen (§ 3 b Absatz 2).

Für zentrale Absatzförderung stehen mit 1,5 Millionen Euro in Deutschland derzeit nur 3 % der Mittel des NSP zur Verfügung. Die weiteren NSP-Mittel in Höhe von 37,4 Mio. Euro werden an die weinbautreibenden Bundesländer verteilt, wobei die Länder individuell Schwerpunkte bei den ausgewählten Fördermaßnahmen setzen. Diese sehen Absatzförderung in Drittlandsmärkten gar nicht vor. Des Weiteren haben sie in den vergangenen Jahren es nicht geschafft, ihre Mittel vollständig abzurufen, so dass im Ergebnis immer ein Minderbedarf nach Brüssel kommuniziert wurde, der langfristig zu einer Kürzung der NSP-Gelder führen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass andere kleinere Weinbauländer wie z. B. Ungarn oder Rumänien 8 % und große Weinbauländer wie Italien sogar 22 % ihrer NSP-Mittel für Absatzförderung investieren, würden wir auch in Deutschland für eine moderate Erhöhung der Absatzförderung plädieren, um auf den Exportmärkten neben den anderen Weinbauländern bestehen zu können.

Wir begrüßen auch den neuen Absatz 2a), mit dem die Übertragung von Mitteln aus dem nationalen Stützungsprogramm zwischen dem Bund und den Ländern erleichtert wird. Diese Regelung wird sich positiv auf die Absatzförderung auswirken und unserem Hauptanliegen, die Gelder des NSP vollständig zu verausgaben und einen Mittelrückfluss nach Brüssel zu verhindern, Rechnung tragen.

### **§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen**

Der Verband Deutscher Weinexporteure begrüßt die Regelung, wonach der Prozentsatz für Neuanpflanzungen in Deutschland auch für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,3 Prozent festgelegt werden soll.

### **§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken**

Die vorgesehene Regelung wird voraussichtlich zu einem Nebeneinander von genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Versuchen führen. Dies ist nicht zielführend, da es wahrscheinlich ist, dass Anlagen angelegt werden und die erzeugten Weine vermarktet werden.

Aus Sicht des Verbands Deutscher Weinexporteure ist es daher erforderlich, eine Regelung auf den Weg zu bringen, die der jetzigen Regelung nahekommt und die EU-rechtskonform ist. Ländervertreter und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sollten zusammen mit dem BMEL eine praktikable Lösung finden, die die unerwünschten Flächenausdehnungen mit Umgehung des 0,3 Prozentsatzes verhindert, aber einen notwendigen Versuchsanbau zulässt.

### **§ 37 Deutscher Weinfonds**

Nachdem in den Weinanbaugebieten Schutzgemeinschaften gegründet wurden, müssen diese eine finanzielle Ausstattung erhalten, um handlungsfähig zu werden.

Gemeinsam mit dem Deutschen Weinbauverband sprechen wir uns daher dafür aus, in § 37 Absatz 1 Weingesetz (Aufgaben des DWF) eine Klarstellung vorzunehmen, dass der DWF die Aufgabe zugewiesen bekommt, die Verwaltung der Schutzgemeinschaften zu unterstützen.

Mit der Durchführung dieser Koordinierungsaufgabe und der „technischen“ Durchführung des Antragsverfahrens könnte dann der Deutsche Weinbauverband beauftragt werden und hierfür Finanzmittel vom DWF erhalten.

## **Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

### **§ 39 Geografische Angaben**

#### **Absatz 1 Nummer 2 Großlage**

Wird der Name einer Großlage verwendet, ist diesem stets die Angabe „Region“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 % der Schriftgröße des Großlagennamens voranzustellen.

Die von Ihrem Haus getroffene Feststellung, dass die derzeitige Leitgemeinderegelung sowohl bei gemeindeüberschreitenden Einzel- und Großlagen mangels einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht mehr mit EU-Recht in Einklang steht, kam für alle Beteiligten über-

raschend und zieht gravierende Auswirkungen nach sich. Wir befürchten, dass diese für notwendig erachtete Änderung der geltenden Regelung dazu führen wird, dass bisherige Vermarktungseinheiten verschwinden werden, da die Weine unter den bisherigen Namen nicht mehr am Markt erscheinen dürfen, was einen weiteren Verlust an Marktanteilen im Inlandsweinssegment nach sich ziehen wird.

Um auf diese Auswirkungen reagieren zu können und Weinangebote unter geänderten Namen zu entwickeln, erscheint es uns geboten, für das Inkrafttreten dieser Änderung eine ausreichende Übergangsfrist vorzusehen, um den betroffenen Unternehmen so zu ermöglichen, die gebotene Umstellung vorzunehmen.

Der Verband deutscher Weinexporteure unterstützt daher den nachfolgenden Vorschlag des Deutschen Weinbauverbands in dieser Frage:

- Für die Weinjahrgänge 2020 bis 2025 bleiben die Vorschriften zur Etikettierung von Großlagen, Bereichen und Einzellagen unverändert erhalten. Die Bezeichnungen Bereich/Region können aber bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden.
- Region und Bereich sind gleichgestellt (= Synonyme). Ab dem Jahrgang 2026 darf nur noch der Begriff Region verwendet werden.
- Ab dem Jahrgang 2026 erfolgt die Umsetzung der Regelung der geografischen Angaben in der jetzt im Vorschlag zur Änderung der Weinverordnung vorgesehenen Form (Gleichlautende Angabe auf Vorder- und Rückenetikett, 85 % - 15 %-Regelung).
- Ab dem Jahrgang 2026 dürfen für Großlagen keine Gemeindenamen mehr verwendet werden.

#### **Absatz 1 Nr. 3 Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils**

Wir unterstützen den Vorschlag, dass die Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils voraussetzt, dass die Vorgaben Mindestmostgewicht Kabinett und frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) eingehalten sind.

#### **Absatz 1 Nummer 4 Einzellage oder kleinere geografische Einheit**

Der VDW spricht sich dafür aus, dass die Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Einheit die Einhaltung folgender Kriterien voraussetzt:

- Mindestmostgewicht Kabinett und frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr,
- Erzeugnis muss aus einer oder mehreren von bis zu 12 in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein,
- Erzeugnis mit Restzuckerwert von mehr als 18 g/l Restsüße darf nicht angereichert sein und muss dem Erzeugnis ein Prädikat zugeteilt sein, das in der Etikettierung anzugeben ist.

Die Vorgaben des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten gleichfalls ab dem Weinjahrgang 2026.

**§ 39a geografische Bezeichnungen mit EU-Schutz**

Den festgelegten Vorgaben, die für die Antragstellung auf Eintragung einer neuen g.U./g.g.A. erfüllt sein müssen, stimmen wir grundsätzlich zu. Insbesondere begrüßen wir die Vorgabe, dass einem Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt sein muss.

**§ 42 Rebsortenangaben**

Eine solch umfassende Reduzierung der Rebsortenliste ist unseres Erachtens sachlich nicht begründet und stößt daher auf unsere Ablehnung.

Im Hinblick auf die gesetzte kurze Rückäußerungsfrist zu den Reformentwürfen behalten wir uns vor, ergänzende Ausführungen zu unserer Stellungnahme vorzunehmen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Haltung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



RA Christian Schwörer  
Geschäftsführer